

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

September 2017

Ausgegeben zu Berlin am 18.08.17

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| I-15  | <b>Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen)</b><br>Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR und BBR Berlin                       | 19. September 2017   10 bis 18 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 € |
| I-16  | <b>Ingenieurbüros und der Wandel vom Dokumentenmanagement zum Informations- und Wissensmanagement</b><br>Dipl.-Ing. Thomas Schäfer, Information Management Consultant Newforma GmbH München        | 21. September 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| I-17  | <b>Qualifizierungsprogramm für die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Aufgaben im Planungsbüro</b><br>Dr. Dietmar Goldammer, Unternehmensberatung  | 26. September 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 € |
| II-14 | <b>Nachhaltigkeit einmal anders: Hochhaus als Stahlbau bei Minimierung des baulichen Brandschutzes</b><br>Dipl.-Ing. Andreas Flock, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz                  | 11. Oktober 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €   |
| II-09 | <b>Anforderungen an prüffähige EnEV-Nachweise/ Energieausweise aus Sicht des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung</b><br>Dipl.-Ing. Steffen Zimmermann, Ingenieurbüro Axel C. Rahn | 17. Oktober 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €   |

## INFORMATIONEN

### ■ Baukammertag 2017

Alle Mitglieder der Baukammer Berlin sind herzlich zum Baukammertag am

**Donnerstag, den 05. Oktober 2017 um 17 Uhr**

im Leibniz-Saal der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin (Eingang: Markgrafenstraße) eingeladen.

Eine persönliche Einladung erhalten Sie mit der Post.

### ■ Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 264 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin: Marion Engling, Tel.: 797443-13.

### ■ Information für Studenten im Bereich Bauingenieurwesen

Studenten im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem anderen baunahen Studiengang haben die Möglichkeit, die „Außerordentliche Mitgliedschaft“ der Baukammer Berlin zu beanspruchen. Ziel ist es, den Ingenieur Nachwuchs über

das Fort- und Weiterbildungsangebot der Baukammer und aktuelle berufsständische Themen zu informieren und mit den Serviceeinrichtungen der Baukammer Berlin vertraut zu machen. Die Baukammer Berlin ist die gesetzliche berufsständische Vertretung aller im Bauwesen tätigen Ingenieure Berlins.

Zahlreiche Vorteile sind in der Mitgliedschaft enthalten:

- volles Serviceangebot der Kammer nutzen
- regelmäßige aktuelle Informationen zu berufsständischen Themen und Entwicklungen,
- Einladungen zu Veranstaltungen der Kammer,
- kostenfreie Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen und Besichtigungen der Baukammer Berlin,
- kostenfreie Nutzung unseres Stellenmarkts inkl. Praktikumsplätze,
- wichtige berufliche oder fachliche Kontakte knüpfen, z. B. in Fachgruppen-Sitzungen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen der Baukammer Berlin,
- Zeitschrift „BAUKAMMER BERLIN – Nachrichten für die im Bauwesen tätigen Ingenieure“ und das „Deutsche Ingenieurblatt“ inkl. Kammerbeilage Berlin kostenfrei, Die Außerordentliche Mitgliedschaft gilt drei Jahre und kostet 30,- € im Jahr.

Außerdem verleiht die Baukammer Berlin jedes Jahr den „Preis der Baukammer“ für besonders gute Abschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens an den Berliner Hochschulen und der Technischen Universität Berlin.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Engling, Durchwahl 030 797443-13, oder stellen formlos einen Antrag, auch unter [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de) möglich.

### ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. Bernd Christ	1
PM	Dipl.-Ing. Franziska Giebel	6
PM	Dipl.-Ing. Andreas Häring	5
PM	Dipl.-Ing. Horst-Werner Heick	4
PM	Dipl.-Ing. Detlef Kautz	1
PM	Ing. (grad.) Sven Klafack	5
PM	Dipl.-Ing. Hilmar Leonhardt	1, 3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Preuß	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Robert Reinwarth	1
PM	Dipl.-Ing. Rüdiger Siegert	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sven Strathmann	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Wicklein	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

### ■ 13. Hans Lorenz Symposium für Baugruddynamik und Spezialtiefbau

- ZEIT: Donnerstag, 12.10.2017, 9.00 bis 17.30 Uhr
- VERANSTALTER: TU Berlin, FG Grundbau und Bodenmechanik
- ORT: TU Berlin, Campus Wedding – TIB Gelände, Gebäude 13b, Hörsaal A, Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin

Das Tagungsprogramm und weitere Infos finden Sie unter: [www.bau.tu-berlin.de](http://www.bau.tu-berlin.de)

Quelle: TU Berlin v. 07.08.17

### ■ Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

#### Rundschreiben II E Nr. 50/2017:

##### Baubestand und Zweiter Rettungsweg

Das Rundschreiben finden Sie unter folgendem Link:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/bauaufsicht/rs\\_II\\_E\\_Nr50\\_2017\\_baubestand.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/bauaufsicht/rs_II_E_Nr50_2017_baubestand.pdf)

Quelle: SenStadtWohn

#### Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins – Anweisung Bau (ABau): Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V) Abschnitt 2: Vergabeunterlagen

Redaktionelle Ergänzungen im Formular V 241 F

„Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen – Abfall/Kampfmittel“

Die Anweisung Bau (ABau) finden Sie unter dem folgenden Link: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml)

Quelle: SenStadtWohn

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ Bauministerkonferenz will Schutzniveau von Bauprodukten hochhalten

Das hohe Schutzniveau von Bauprodukten und Bauwerken in Deutschland bleibt erhalten. Das hat die Bauministerkonferenz der Länder jetzt beschlossen. Grundlage dafür war eine Verständigung des BMUB mit der EU-Kommission. Diese sieht vor, dass Deutschland vorübergehend Anforderungen an das Glimmverhalten von Bauprodukten stellen kann, bis diese in die europäische Produktnorm aufgenommen worden sind. Bis zur Aufnahme der Anforderungen in die europäische Normung darf die europäische Norm (EN 16733) in Deutschland zum Nachweis des Glimm- und Schwelverhaltens von Bauprodukten verwendet werden. Diese Regelung soll für alle Bauprodukte eingeführt werden, bei denen das Glimmverhalten im Brandfall eine Rolle spielt. Die Länder beabsichtigen daher, in Kürze in den Regelwerken ihrer Technischen Baubestimmungen Hinweise dafür zu geben, wie den bekannten Lücken und Mängeln der CE-Kennzeichnung durch freiwillige zusätzliche Angaben bauwerksbezogen begegnet werden kann.

Quelle: *ingletter* Nr. 14 vom 22.08.2017 der Ingenieurkammer Sachsen

### ■ Berufsständische Versorgung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt, in welchem zu Gunsten eines Kammermitglieds die fortdauernde Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch nach Wechsel des Arbeitgebers sowie der Ursprungstätigkeit festgestellt wurde.

Die besonderen Umstände in dem entschiedenen Fall liegen in der Formulierung des zugrundeliegenden Befreiungsbescheides der damaligen BfA aus dem Jahr 1995 begründet.

Dieser sah ausdrücklich eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer vor.

Das LSG misst dieser Befreiung durch die BfA eine rechtlich bindende und auch nicht widerrufene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft des Klägers in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und für jede ausgeübte Beschäftigung im Beruf des Bauingenieurs zu.

Quelle: BInGK vom 03.08.17

### ■ **Parlamentarierbrief der Deutschen Bauindustrie – Gute Ansätze jetzt mit Leben füllen**

In einem offenen Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) kürzlich seine politischen Forderungen für die kommende Legislaturperiode veröffentlicht. Mit der Investitionswende im Bereich Verkehrsinfrastruktur, dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen oder dem geplanten Planungs- und Beschleunigungsgesetz sei Vieles auf den Weg gebracht worden, heißt es darin. Diese vielversprechenden Ansätze gelte es nun mit Leben zu füllen. Das gelte vor allem für die Investitionen in die Bundesverkehrswege. Der „Weg des Investitionshochlaufs“ müsse fortgesetzt werden und die „Investitionslinie für die Bundesverkehrswege auf 15 Mrd. Euro verstetigt werden“, so der Verband. Gleichzeitig fordert der HDB, die Mittelbereitstellung verlässlich und von den jährlichen Haushaltsberatungen unabhängig zu gestalten. In diesem Zusammenhang spricht sich die Bauindustrie erneut für eine Wende in der Beschaffungspolitik aus und fordert eine Flexibilisierung des Vergaberechts für alternative Beschaffungsformen. Angesichts der vorhandenen Investitionsmittel müssten die Planungsprozesse in Deutschland nun dringend beschleunigt werden. Die Bauindustrie fordert dazu, die Vorschläge des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ inkl. des geplanten Planungsbeschleunigungsgesetzes zügig umzusetzen. Darüber hinaus gelte es, die Gründung der Infrastrukturgesellschaft Verkehr mit Nachdruck voranzutreiben. Bei kommunalen Verkehrsinvestitionen müsse der „Bund ‚im Boot‘ bleiben“, fordert der HDB weiter. „Die Finanzierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur kann nur durch ein starkes Bündnis von Bund, Ländern und Kommunen geschultert werden“, heißt es in dem Brief. Zu den wichtigsten Aufgaben der kommenden Bundesregierung zähle weiterhin die Bekämpfung des Wohnungsmangels. Hierfür müssten die Empfehlungen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen in die Praxis umgesetzt sowie der Dialog zwischen den Bündnispartnern fortgesetzt werden.

Allem voran gelte es, die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland zu forcieren. Gleichsam müssten baurechtliche Einschränkungen geprüft werden. Zudem plädierte die Bauindustrie für eine stärkere Industrialisierung des Bauens – etwa durch eine verstärkte Anwendung des seriellen Wohnungsbaus –, die Schaffung zusätzlicher steuerlicher Anreize sowie die Vermeidung gesetzlicher Verschärfungen, die der energetischen Gebäudesanierung im Wege stünden. Abschließend forderte der HDB, faire Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Bauwirtschaft zu schaffen. Dazu gehören, „Eingriffe öffentlicher Unternehmen in funktionierende“ Märkte zu unterlassen, die Produktivität am Bau durch ein Vorantreiben der Digitalisierung gezielt zu fördern sowie die Unternehmen nicht durch zusätzliche Pflichten und Risiken

– bspw. in den Bereichen Entsorgung von Bauabfällen und Sicherheit von Bauprodukten – zu belasten, sondern Wettbewerbsbedingungen zu gestalten, unter denen sich die deutsche Bauindustrie international behaupten kann.

Quelle: Allgemeine Bauzeitung 31/2017

### ■ **Dieter Babel wird neuer Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie**

Das Präsidium des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie hat Dieter Babel zum Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes ernannt. Babel tritt spätestens zum 01.11.2017 die Nachfolge von RA Michael Knipper an, der – nach über 21 Jahren als Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes – „in den Ruhestand“ tritt. Dieter Babel gehört zu den Gründern der Initiative „Deutschland Bau!“, deren Ziel es ist, Image und Attraktivität der gesamten Bauwirtschaft nachhaltig zu steigern. Seit 2013 ist er Vorsitzender des Vorstandes von „Deutschland Bau!“.

Quelle: ibr-online Juli 2017

### ■ **Deutsche Bauindustrie sieht Bauingenieurlücke**

Angesichts der guten Baukonjunktur sieht der Bauindustrieverband einen erhöhten Bedarf an Bauingenieuren und hat hierzu seine Kampagne „Werde Bauingenieur“ gestartet. Ziel ist es, bei jungen Leuten das Interesse und die Begeisterung für das Bauwesen zu wecken.

Quelle: HDB

### ■ **Zahl der Freiberufler steigt auf Rekordhoch**

Die Zahl der selbstständigen Freiberufler ist zwischen Jahresbeginn 2016 und 2017 von 1,344 Millionen auf 1,382 Millionen Personen gestiegen – ein Gesamtplus von 2,8 Prozent. Darunter sind die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit einem Plus von knapp vier Prozent auf nunmehr 261.000 Personen am stärksten gewachsen. Die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe folgen mit einem Anstieg von 365.000 auf 379.000 Berufsträger; dies entspricht einem Anstieg um 3,8 Prozent. Die Kulturberufe haben um knapp 3,8 Prozent zugelegt, ihre Zahl ist von 316.000 auf 328.000 Personen gestiegen. Bei den selbstständigen Freiberuflern arbeiten 3,299 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In Summe sind 5,1 Millionen Personen in den Freien Berufen tätig – ein Plus von knapp 3,6 Prozent.

Quelle: Freie Berufe

### ■ **Bauwerke und Bauprodukte müssen sicher bleiben**

„Die jüngste Brandkatastrophe hat einmal mehr gezeigt, dass die in Deutschland üblichen hohen Anforderungen an Gebäudesicherheit und Bauproduktensicherheit unbedingt erhalten bleiben müssen.“ Diese Auffassung vertrat in Berlin der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie RA Michael Knipper mit Blick auf den Brand des Grenfell-Gebäudes in London. Die deutsche Bauindustrie verfolge deshalb mit höchster Sorge, dass die EU-Kommission in Deutschland harmonisierte europäische Normen durchsetzen wolle, die vielfach den bislang gültigen Anforderungen in Deutschland nicht gerecht würden. Dies betreffe u. a. auch den Nachweis des Glimmverhaltens von Wärmedämmstoffen, der künftig nicht mehr auf dem bisherigen Niveau geführt werden müsse. In Sachen Gebäudesicherheit und Bauproduktensicherheit

habe sich der Gesetzgeber in Deutschland bislang stets dem Vorsorgeprinzip verpflichtet gefühlt, erklärte Knipper. Brandkatastrophen wie in London seien mit Blick auf die in Deutschland üblichen Anforderungen wie Verbot brennbarer Fassaden ab einer Höhe von 22 Metern, automatische Sprinkleranlagen, Feuerwehraufzüge, druckluftbelüftete Sicherheitstreppehäuser und vieles mehr kaum vorstellbar. Umso wichtiger sei es, sich dem Trend zur Senkung von Sicherheitsanforderungen an Bauwerke und Bauprodukte entgegenzustellen. Bislang habe Deutschland die Sicherheitslücken in den europäischen Normen auf dem Wege der Nachnormung schließen können, erläuterte Knipper. Seit dem 14.10.2016 sei es dem deutschen Gesetzgeber aufgrund eines EuGH-Beschlusses aber untersagt, die Lücken in den Landesbauordnungen und den zugehörigen Bauregellisten zu schließen. Inzwischen habe zwar das Bundesbauministerium von der EU-Kommission die Nachbesserung der Normen verlangt; allerdings bislang nur mit wenig Erfolg. Sollte dies auch weiterhin so bleiben, müsse Deutschland die Notbremse des Art. 8 Abs. 4 Bauproduktenverordnung ziehen, nach der das Inverkehrbringen und Verwenden von Bauprodukten eingeschränkt werden kann, wenn als Folge des Mangels in der Norm gravierende Bauwerkschäden bzw. ein direkte Gefährdung der Nutzer und der Umwelt zu befürchten seien. Knipper: „Die Bundesregierung ist aufgerufen, dem traditionellen deutschen Vorsorgeprinzip auch im europäischen Binnenmarkt Geltung zu verschaffen, damit die Planer und die Bauunternehmen, vor allem aber die privaten Bauherren, Mieter und Verbraucher in unserem Lande nicht das Nachsehen haben. Unsere Forderung: Vorsorge statt Nachsorge!“ Experten gehen davon aus, dass derzeit 84 harmonisierte Europäische Normen hinter den bislang in Deutschland gültigen Anforderungen in den Landesbauordnungen und der Bauregelliste zurückbleiben.

Quelle: *ibr-online Juli 2017*

### ■ Normen-Check per App

Mit der neuen App NORM2GO können sich Nutzer von DIN-Normen in Sekundenschnelle anzeigen lassen, ob eine DIN-Norm noch gültig ist. Für den Check wird einfach der Barcode auf der Titelseite einer DIN-Norm gescannt. Die App prüft das Dokument und zeigt laut Anbieter sofort an, ob die Norm noch aktuell oder bereits zurückgezogen ist. Historische DIN-Normen werden in der Regel durch Folgedokumente ersetzt. NORM2GO zeigt auch die aktuelle Version an – mit der App kann man die DIN-Norm mühelos und direkt im Beuth-Webshop erwerben. NORM2GO kann kostenfrei bei Google Play (Android) oder App Store (iOS) heruntergeladen werden.

Quelle: *Beuth Verlag GmbH*

### ■ Fotowettbewerb „Trostlose Ecken 2“

Vor vier Jahren suchte die momentum-Redaktion auf momentum, dem Online Magazin von Ernst & Sohn, ein Fotowettbewerb nach den „Trostlosesten Ecken Deutschlands“. Seit dem hat sich baukulturell viel getan und trostlose Ecken sind kaum noch zu finden – oder doch?

Um diese Frage zu klären, wird in diesem Jahr erneut ein Wettbewerb zu diesem Thema ausgelobt. Schicken Sie Ihre Fotografien von vernachlässigten Orten, architektonischen Fehlritzen oder verblühten Landschaften möglichst mit einer kurzen Beschreibung und Angaben zu Ort und Zeit der Aufnahme.

Zum Einreichen Ihres Bildes verwenden Sie das Formular auf [www.momentum-magazin.de](http://www.momentum-magazin.de) oder posten Sie es auf der Facebook-Seite momentum.

**Einsendeschluss: 30.09.2017**

Quelle: *Ernst & Sohn*

## RECHT

### ■ Kostenfreie Musterarbeitsverträge

Nach dem großen Erfolg der Musteringenieurverträge, die die Bayerische Ingenieurekammer-Bau seit Herbst 2012 herausgibt, folgt nun der nächste Streich: Ab Ende August können Sie auf der Website der Kammer im Download-Bereich auch einen Musterarbeitsvertrag kostenlos herunterladen. [www.bayika.de/download](http://www.bayika.de/download)

### ■ Auslegung des reformierten Vergaberechts

Am 18.04.2017 trat das reformierte Vergaberecht für Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft. Auch der erste Abschnitt der VOB/A für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wurde im Jahr 2016 überarbeitet. Zu einzelnen Auslegungsfragen im Bereich des Bundeshochbaus, die sich mittlerweile ergeben haben, gibt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Hinweise in einem kürzlich veröffentlichten Erlass. Hier in Kürze die wichtigsten Punkte:

1. Berechnung des Auftragswerts
2. Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren
3. Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb
4. Rahmenvereinbarungen
5. Ausschluss bei mangelhafter Leistung bei früherem Auftrag
6. Mittel der Nachweisführung bei der Eignungsprüfung
7. Nebenangebote
8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen
9. Anwesenheit von Bietern bei der Angebotsöffnung
10. Vorbehaltene Unterlagen

Quelle: *ibr-online August 2017*

### ■ BauGB-Novelle in Kraft

Die BauGB-Novelle und damit das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ ist am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.) bekannt gemacht worden. Es trat damit einen Tag später, also am 13. Mai 2017, in Kraft.

Anlass für das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ war die bis zum 16. Mai 2017 umzusetzende EU-UVP-Änd-RL 2014. Zusätzlich will die Novelle aber das Zusammenleben in Städten und Gemeinden stärken. Die wesentlichen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Internetveröffentlichung,
- Urbanes Gebiet und neue Lärmwerte,
- Lärmschutzprivilegierung bei Sportanlagen,
- Absicherung der Einheimischenmodelle,
- Beschleunigtes Verfahren für die Einbeziehung von Außen-

bereichsflächen, Bessere Steuerung von Ferienwohnungen in Wohngebieten.

**Fazit:** Das neue Städtebaurecht beinhaltet eine moderate und in vielen Punkten sinnvolle Ergänzung bestehender Regeln. Es erweitert Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden und ist aus kommunaler Sicht insgesamt zu begrüßen.

Quelle: Deutscher Städte- u. Gemeindebund

### ■ **Planer darf Angaben eines Sonderfachmanns nicht „blind“ vertrauen!**

Urteil des OLG Nürnberg 13 U 1896/11 vom 20.02.2014 – BGH VII ZR 63/14 vom 17.05.2017

1. Inwieweit ein Planer auf die ihm übermittelten Angaben eines Auftraggebers oder eines im Auftrag des Auftraggebers tätigen Sonderfachmanns vertrauen darf, betrifft nicht die Mangelhaftigkeit des Werks des Planers, sondern ein eventuell zu verneinendes Verschulden an einem Mangel.
2. Für die Beurteilung dieses Verschuldens gelten dieselben Grundsätze wie sonst bei der Einschaltung eines Sonderfachmanns: Fehlen einem Planer die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung bestimmter Fragen, so muss er den Auftraggeber informieren und auf die Hinzuziehung der notwendigen Sonderfachleute hinwirken.
3. Ist ein Sonderfachmann tätig gewesen, wird vom Planer grundsätzlich nicht erwartet, die Unterlagen des Sonderfachmanns auf ihre rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Er muss sich aber vergewissern, ob der Sonderfachmann von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und den entsprechenden technischen Vorgaben ausgegangen ist.
4. Der Planer muss die Vorgaben eines Sonderfachmanns beanstanden, wenn er positiv erkannt hat, dass Mängel vorhanden sind. Stellt er dabei Fehler fest, hat er seine Bedenken gegenüber dem Bauherrn anzumelden.

Quelle: OLG Nürnberg

### ■ **Preisrecht der HOAI ist EU-rechtskonform!**

OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017 – 1 U 48/11; AEUV Art. 260 Abs. 1

1. Ein Rechtsstreit ist nicht deshalb auszusetzen, weil die Europäische Kommission gegen die BRD ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat.
2. Die BRD selbst geht richtigerweise davon aus, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskonform ist.
3. Ein klagestatgebendes Urteil des EuGH hätte einen rein feststellenden Charakter und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten.

Quelle: ibr-online Juli 2017

### ■ **Wärmedämmverbundsystem muss gegen Feuchtigkeit abgedichtet werden!**

OLG Schleswig, Urteil vom 31.03.2017 – 1 U 48/16; VOB/B § 13 Abs. 5, 7

1. Haben die Parteien eines Bauvertrags die Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems vereinbart, muss der Putz auch dann gegen Feuchtigkeit abgedichtet sein, wenn sich dies nicht ausdrücklich aus der Baubeschreibung ergibt. Denn eine Abdichtung gegen Feuchtigkeit ist nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

2. Durch ein Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik wird ein Mangel der Leistung unabhängig davon begründet, ob er sich bereits nachteilig auswirkt.
3. Verlangt der Auftraggeber Schadenersatz statt Mängelbeseitigung, ist der Auftragnehmer von der Mängelbeseitigung ausgeschlossen worden und kann später nicht wieder auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen werden.

Quelle: ibr-online Juli 2017

### ■ **Parteutachter wird „ad-hoc-Sachverständiger“: Vernehmung ist nicht verfahrenfehlerhaft!**

OLG Frankfurt, Urteil vom 03.04.2017 – 29 U 169/16; ZPO §§ 404, 406

Ein zuvor als Privatgutachter tätiger, vom Gericht zunächst als Zeuge geladener, dann ad hoc bestellter und vernommener Sachverständiger kann vom Gegner wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Unterbleibt dies, kann die Vernehmung des Sachverständigen nicht anschließend als verfahrenfehlerhaft gerügt werden. Die Geschäftsbeziehung zwischen Privatgutachter und Partei ist allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Quelle: ibr-online Juli 2017

### ■ **Kein geeigneter Sachverständiger auffindbar: Was muss das Gericht tun?**

BGH, Beschluss vom 29.03.2017 – VII ZR 149/15; GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 356, 404

1. Das Prozessgericht ist verpflichtet, bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Sachverständigen alle bekannten Erkenntnisquellen auszuschöpfen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
2. Findet es keinen geeigneten Sachverständigen, kann es unter den Voraussetzungen des § 356 ZPO von einer Beweiserhebung absehen. Die dafür maßgeblichen Erwägungen müssen in den Urteilsgründen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Verfügungen und Beschlüsse des Prozessgerichts, für die Parteien nachvollziehbar dargelegt werden. Dazu gehört die Offenlegung sämtlicher Bemühungen des Prozessgerichts, aus denen sich der zwingende Schluss ergibt, dass der Beweis durch Sachverständige nicht geführt werden kann.
3. Die Bezeichnung eines geeigneten Sachverständigen ist in diesem Fall im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht erforderlich, um die Verletzung des Verfahrensgrundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG, § 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO darzulegen.

Quelle: ibr-online Juli 2017

### ■ **Ingenieur übernimmt verschiedene Aufgaben: Werk- oder Dienstvertragsrecht anwendbar?**

OLG Jena, Urteil vom 07.05.2014 – 2 U 70/13; BGH, Beschluss vom 04.01.2017 – VII ZR 133/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 633, 638, 639; BGB §§ 611, 631; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2; HOAI 202 § 15 Abs. 2

1. Bei einem Vertrag über die Erbringung von Ingenieurleistungen kann es sich um einen Dienst- oder um einen Werkvertrag handeln. Die Abgrenzung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsbild.
2. Werkvertragsrecht kann auch anwendbar sein, wenn der Ingenieur ein Bündel von verschiedenen Aufgaben über-

nommen hat und die erfolgsorientierten Aufgaben dermaßen überwiegen, dass sie den Vertrag prägen.

- Ein Ingenieurvertrag über die kontinuierliche Kontrolle der Bauleistungen auf Übereinstimmung mit den Plänen, der ausgeschriebenen Qualitäten und den vereinbarten Terminen sowie über die fachkundige Beratung des Bauherrn bei den verschiedenen Abnahmen des Bauwerks ist als Werkvertrag zu qualifizieren.

Quelle: *ibr-online Juli 2017*

### ■ **Planungswettbewerb nach RPW 2013: Einmal Sieger, immer Sieger?**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.04.2017 – 11 Verg 4/17; RPW 2013 § 8 Abs. 2; VOF § 17 Abs. 1

Bei einem Planungswettbewerb nach der RPW 2013, ist der vorgesehenen Regelbeauftragung des ersten Preisträgers durch entsprechende Gestaltung und Gewichtung der Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen.

Quelle: *ibr-online Juli 2017*

## LITERATUR

### ■ **Wärmedämmung und Brandschutz im Gebäudebestand**

Eine von VHV Versicherungen in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Bauforschung e.V. befasst sich detailliert mit den Wärmedämmmaßnahmen, den unterschiedlichen Dämmstoffen und dem damit einhergehenden Brandschutz. Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: [www.vhv-bauexperten.de/aktuelles/downloads](http://www.vhv-bauexperten.de/aktuelles/downloads)

Quelle: *Institut f. Bauforschung e. V.*

### ■ **Handbuch Baunebenrechte – Ein Nachschlagewerk für die in der Baupraxis besonders relevanten Themen!**

Das „Handbuch Baunebenrechte“ ist ein Nachschlagewerk für alle im Baurecht tätigen Juristen, das die in der Baupraxis besonders relevanten Themen – die ihrerseits allerdings Gegenstand anderer Fachgebiete sind – in einer Tiefe behandelt, die den Anforderungen eines auch wissenschaftlich arbeitenden Praktikers gerecht werden.

Ihre Vorteile:

Alle relevanten Nebengebiete des Baurechts in einem Band

- übersichtliche Strukturierung anhand von Rechtsgebieten
- fundierte Darstellung von Baurechts-Praktikern. Handbuch Nebenrechte

139,00 € (inkl. MwSt.) – ISBN 978-3-8462-0575-4 2017, 980 Seiten, 17,0 x 24,0 cm Buch (Hardcover)

Auch als E-Book erhältlich!

Quelle: *Bundesanzeiger*

### ■ **Die integrierte multifunktionale Straßenlaterne**

Die gute alte Straßenlaterne kann mehr als Licht geben: die Straßenbeleuchtung erfährt gerade eine disruptive Renaissance. Durch Austausch der Leuchtmittel mittels LED besteht die Chance, aus der Straßenbeleuchtung eine integrierte urbane Infrastruktur zu machen. Dabei kommen Licht, Kommunikation, Sensorik und viele Anwendungsfelder zusammen. Wie werden Kommunen und die Betreiber der Straßenbeleuchtung mit diesen neuen Möglichkeiten umgehen? Denn es geht um mehr als nur Licht.

Angelehnt an DIN SPEC 91347 „Humble Lamppost – Integration smarterer Technologien in bestehende kommunale Infrastruktur“ werden dem Leser in kurzer und verständlicher Form die Potentiale der intelligenten Straßenbeleuchtung aufgezeigt, Schnittstellen zu weiteren Akteuren benannt und nicht zuletzt das Bewusstsein für die vorhandene Infrastruktur sowie die damit verbundenen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

### **Humble Lamppost – Erläuterung zu DIN SPEC 91347**

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. e. h. Lutz Heuser

1. Auflage 2017, 58 Seiten, 21x10,5 cm, broschiert 14,80 EUR, ISBN 978-3-410-26890-1

E-Book: 14,80 EUR

E-Kombi (Buch + E-Book): 19,24 EUR

Quelle: *Beuth Verlag GmbH*

### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 20.07.2017

### **Termin für die nächsten Ausgaben:**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

15.09.2017      17.10.2017      10/2017

17.10.2017      17.11.2017      11/2017